

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1979/11/19 1216/77

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.11.1979

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 litd

Rechtssatz

Eine mit dem Akteninhalt nicht übereinstimmende Sachverhaltsannahme durch den VwGH erfolgt im Zuge der Rechtsfindung und kann durch Wiederaufnahme des Verfahrens nicht korrigiert werden, weil der Fehler nicht auf einer Verletzung des Parteiengehörs beruht (Hinweis E 25.10.1968, 1242/68 und E 29.9.1969, 0771/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1977001216.X01

Im RIS seit

04.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$